

Erl. Proc. Ordnung Tit. XX. bis XXIII.

Gesetz vom 27. October 1834, No. II. S. 247 der
Gesetzsammlung von 1834, und die
Verordnung vom 21. März 1820, Gesetzsammlung
vom Jahre 1820, Seite 27.

Dem Zeugenverhöre selbst beizuwohnen, ist den
Parteien niemals gestattet.

Alte Proc. Ordnung Tit. XX. §. 3.

Erl. Proc. Ordnung Tit. XXII. §. 4 am Schluß.

Die Deputation verkennt nicht den Nachtheil dieser letzteren
Bestimmung. Daß dieselbe zu einer Unsicherheit des Rechtes
führe, hat Andern gegenüber, welche meinen, daß die Anwesen-
heit der Parteien oder ihrer Sachwalter bei dem Verhör der Zeu-
gen diese leicht verwirren, ihnen ihre Freimüthigkeit rauben, oder
auf ihre Aussagen einwirken könne und jedenfalls eine Vermeh-
rung der Proceßkosten herbeiführe, ein sehr geachtetes Mitglied
der zweiten Kammer gründlich nachgewiesen.

Braun, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Ver-
waltung, Bd. I. S. 105 flg.

Derselbe hat an andern Orten gezeigt, daß die schon an sich
verwerfliche Theorie, die Parteien von den Zeugenverhören aus-
zuschließen, in der Praxis sich noch weit kläglicher gestalte, und
er hat dies mit Beispielen belegt, welche von andern Practikern,
Richtern und Advocaten, wohl vermehrt werden könnten.

Mag nun dieser Uebelstand in der Fassung der Fragen oder
in der unlogischen, für den Zeugen undeutlichen Stellung der-
selben, oder in dem Mangel der richterlichen Fähigkeit, dem
Zeugen die Fragen einzeln oder in ihrem Zusammenhange zu ver-
deutlichen (eine Fähigkeit, die möglicherweise wider die Absicht
des Fragstellers gerichtet sein kann), oder in der fehlerhaften Form
der Zeugenverhör selbst und überhaupt zu suchen sein, so ge-
nügt es doch hier, daß dieser Uebelstand wirklich vorhanden ist,
und es mag nicht verkannt werden, daß derselbe zunächst in der
gedachten Abwesenheit der Parteien oder ihrer Sachwalter seinen
Grund hat. Die vorgedachten Einwendungen sind nur Befürchtungen,
welchen durch die Gesetzgebung entgegengetreten
werden kann, dem Einwand aber insonderheit, welcher von der
Vermehrung der Proceßkosten entlehnt worden, kann man hier
schon um deswillen keine Geltung zugestehen, weil derselbe da,
wo es sich um Rechtsicherheit handelt, nur eine untergeordnete
Rücksicht bietet, und jedenfalls ist es nicht zu billigen, wenn
man, um die Parteien vor einem Mehr an Proceßkosten zu be-
wahren, ein unzumuthbares Verfahren beibehalten, dadurch
aber sie der Gefahr aussetzen wollte, ihres gegründeten Rechts-
anspruches verlustig zu werden. Indessen würde allerdings die
bloße Zulassung der Parteien zum Zeugenverhör von wenig Nu-
zen, ja vielleicht von noch größerem Nachtheil, als ihre Aus-
schließung von solchem sein, gestattete man ihnen nicht zugleich,
Fragen, die der Zeuge dunkel findet, zu erläutern, oder bei un-
deutlichen und sich widersprechenden Antworten des Zeugen eine
Erläuterung derselben von diesem zu verlangen. Nur auf solche
Weise würde die Möglichkeit gegeben, durch die Zeugenaussagen
die fraglichen Thatsachen der Wahrheit getreu festzustellen, Dun-
kelheiten zu vermeiden und Widersprüche bei Zeugnissen zu besei-
tigen, wodurch gleichzeitig der erkennende Richter, welcher we-
gen sich ergebender Undeutlichkeit und Widersprüchen bei Zeugenaussagen in Civilsachen nicht interloquieren darf, in dergleichen
Fällen einer drückenden Verlegenheit enthoben werden würde.

Wenn nun solchemnach die Deputation die Anwesenheit der
Parteien oder deren Sachwalter bei dem Zeugenverhöre als höchst
wünschenswerth erachtet, da sie eine Gewähr dafür gibt, das
richtige Verständnis der Zeugenaussagen herbeizuführen, so
geht ihr Gutachten zu nächst dahin:

die Kammer wolle im Verein mit der ersten hohen Kam-
mer für die Zuziehung der Parteien oder deren Sachwal-
ter zu dem Zeugenverhör in Civilsachen, soweit selbige
nicht schon jetzt bestehet, sich beifällig aussprechen, und
die hohe Staatsregierung ersuchen, selbige auf dem
Bege der Gesetzgebung einzuführen.

Die Deputation mag nämlich nicht verkennen, daß es al-
lerdings nicht leicht sei, diesen einzelnen und höchst einflussrei-
chen Theil des Proceßverfahrens aus diesem sofort herauszuhe-
ben und jenem die gewünschte Grundlage zu geben, ohne da-
durch das übrige, jetzige Civilproceßverfahren zu stören, und
dieses Bedenken, welches auch die von der Deputation zugezo-
genen königlichen Herren Commissarien im Allgemeinen theilten,
mehrte sich bei der Beleuchtung der übrigen Anträge des Herrn
Petenten.

Das Beweisverfahren, mit dem Erkenntnisse auf Beweis
beginnend und mit der Publication der Zeugenverhöre endigend,
bildet nach jetzigem Proceßrechte ein Ganzes; die Thatsachen,
deren Beweis einer Partei in dem Erkenntnisse auferlegt wor-
den, hat der Beweisführer festzuhalten und darf über dasselbe
nicht hinausgehen; nicht er allein hat ein Recht auf den vorge-
schriebenen Beweissatz, sondern auch sein Gegner. Die vom
Beweisführer gebrauchten Beweismittel, also auch die Zeu-
gen, werden durch deren Production gemeinschaftlich, und es
kann daher der Beweisführer durch das Aufgeben solcher ge-
meinschaftlich gewordener Beweismittel das von seinem Gegner
erlangte Recht, diese Beweismittel ebenfalls zu benutzen, nicht
schmälern.

Erwägt man dabei, daß, sobald der Beweisführer einen
durch Zeugen zu beweisenden Artikel fallen läßt, dann auch der
Zeuge nicht über die darauf gerichteten Fragstücke abgehört wer-
den könnte, oder daß, wenn der Beweisführer die Artikel durch
Aufstellung neuer Thatsachen vermehren wollte, der Gegner
hierauf völlig unvorbereitet, oft nicht im Stande sein würde,
dem über solche neue Artikel zu befragenden Zeugen ebenfalls
anderweite Fragstücke vorzulegen, so zeigt es sich, daß der An-
trag des Herrn Petenten, so sehr man auch demselben im
Grundsatz beistimmen muß, doch einer sorgfältigen Erwägung
bedarf, will man demselben jetzt sofort Folge geben und ihn mit
den übrigen noch zur Zeit bestehenden processualischen Bestim-
mungen in Einklang bringen, und daß man namentlich, wollte
man auf den Vorschlag des Herrn Petenten unter b. hier näher
eingehen, man weit tiefer in das ganze Proceßsystem eindringen
müßte.

Wenn der Herr Petent bei dem Vorschlage zu c. dem Be-
weisführer hinsichtlich seiner Fragen zur Erläuterung vor denen
des Gegners unbedingt den Vorzug eingeräumt wissen will, so
kann man zwar dies da, wo es sich um die Erläuterung der Ant-
wort auf einen Beweisartikel handelt, zugestehen, nicht aber in
Bezug auf die Erläuterung der Antwort auf ein Fragstück;
denn sowie bei jenem der Beweisführer das nächste Interesse
hat, daß der von ihm gestellte Beweisartikel von dem Zeugen
richtig beantwortet werde, so hat auch dessen Gegner hinsichtlich
der von ihm gestellten Fragstücke dasselbe Recht, und es würde
daher dieser Antrag im Allgemeinen, wie er hier gestellt worden,
der Rechtsgleichheit unter den Parteien zuwiderlaufen.

Wenn endlich Herr Petent zu d. eine genaue Anweisung
über die Art des Zeugenverhörs wünscht, so hängt diese offenbar
zum größten Theile von dem ab, was im Bezug der vorherge-
gangenen Punkte festzustellen, und es kann dieselbe nur zugleich
mit diesen ein Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen werden.

Aus diesen Gründen möchte die Deputation einen Antrag
auf eine sofortige Gesetzworlage über den in der Petition be-